



Netzanschlussvertrag - Gas für einen Niederdruckanschluss

zwischen

**der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
Münchberger Str. 65, 95233 Helmbrechts**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

Name, Vorname / Firma

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

0. Vorbemerkung

Der folgende Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und wird zwischen der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) und dem Anschlussnehmer geschlossen. Veröffentlichungen des Netzbetreibers sind auf dessen Homepage im Internet unter www.luk-helmbrechts.de einsehbar und abrufbar.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des auf der Netzanschlussbestellung beschriebenen Netzanschlusses im Niederdruck.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Gas (Gasliefervertrag) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder wenn dritte Grundstückseigentümer (z. B. Straßenbaulasträger) die erforderliche Genehmigung verweigern. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber die Netzanschlussbestellung innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsdatum schriftlich ablehnen. Eine Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

2. Kosten, Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung sowie einen Baukostenzuschuss verlangen (siehe Preisblatt).
- 2.2 Vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert nach dem Preisblatt des Netzbetreibers zu vergüten.
- 2.3 Rechnungen des Netzbetreibers sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können neben Mahngebühren auch Verzugszinsen in banküblicher Höhe verrechnet werden.

3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er:

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere defekte Absperrrichtungen, Rohrleitungen, Formstücke oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder an der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

Abweichend davon sind dem Netzbetreiber festgestellte Undichtheiten oder wahrgenommene Gasgerüche unverzüglich und ausschließlich telefonisch unter der ständig erreichbaren Tel.-Nr. 09252 704-0 mitzuteilen.

4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Fertigstellung des Netzanschlusses in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.2 Der Netzbetreiber kann – außer in Fällen von § 27 NDAV – nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.

5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers

- 5.1 Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages: NDAV in aktueller Fassung und die Ergänzenden Bestimmungen hierzu, Technische Anschlussbedingungen, Infoblatt für den Bauherrn, Datenblatt, Liste über Ansprechpartner.
- 5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

6. Datenschutz

Die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten des Anschlussnehmers werden vom Netzbetreiber nach Maßgabe des § 9 Energiewirtschaftsgesetz und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit zur Erfüllung des Vertrages erforderlich, gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben.

7. Grundstücksbenutzung

Sind Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer nicht identisch, so bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Grundstückseigentümers für die Verlegung des Netzanschlusses.

8. Ende des Netzanschlusses

Der Netzanschluss endet - sofern nichts anderes vereinbart - mit der Hauptabsperreinrichtung nach der Mauerdurchführung (ggf. im Hausanschlusskasten). Der Netzanschluss befindet sich im Eigentum und im Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

9. Gasmessung und Gasdruck

Der Gasdruck am Gaszähler beträgt ca. 23 mbar (OP). Ein höherer Gasdruck kann (sofern technisch möglich) nach besonderer Vereinbarung bereitgestellt werden. Bei einem höheren Leistungsbedarf wird der Einbau einer Messanlage mit registrierender Leistungsmessung erforderlich (gemäß Gasnetzzugangsverordnung zumindest ab einer Leistung von 500 kW bzw. ab 1,5 Mio. kWh pro Jahr).

10. Durchführung von Tiefbauarbeiten

Bei der Durchführung der Tiefbauarbeiten für die Verlegung des Netzanschlusses ist das „Infoblatt für den Bauherrn“ zu beachten, das mit dem Angebot übergeben worden ist (gilt insbesondere bei bauseitigen Tiefbauarbeiten).

11. Schutz von Gasleitungen

Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden. Tiefer wurzelnde Sträucher und Bäume dürfen nur bis zu einem Mindestabstand von 2 m zu Gasleitungen gepflanzt werden. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten im Näherungsbereich zu Gasleitungen ist unbedingt Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen. Die Anweisung zum Schutz von Versorgungsleitungen (Übergabe bei Planauskunft) ist dabei unbedingt zu beachten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer
(ggf. Firmenstempel)

Unterschrift Netzbetreiber

Anlagen:

NDAV (nur bei Neuanschlüssen)